

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Biogas ist die mit Abstand wichtigste Form der Bioenergie in Niedersachsen. Durch das EEG 2004 war es möglich, Anbaubiomasse, die insbesondere auf Stilllegungsflächen angebaut wurde, rentabel in Biogas einzusetzen. Der Bonus, den das EEG 2004 für den Einsatz von Energiepflanzen, landwirtschaftlichen Nebenprodukten und Wirtschaftsdünger gewährte (NaWaRo-Bonus), war der Auslöser für den seit 2004 zu verzeichnenden Biogasboom in der niedersächsischen Landwirtschaft.

Seit der EEG-Novellierung 2004 sind rund 1 250 neue Biogasanlagen errichtet worden. Die installierte elektrische Leistung ist im selben Zeitraum von ca. 120 MW auf 780 MW gestiegen. Seit 2010 hat sich nach der Biogasinventur 2012 der Anlagenbestand von 1 141 Anlagen auf ca. 1 500 Anlagen erhöht. Die installierte Leistung ist seit 2010 um etwa 30 % gestiegen. Die neueren Anlagen setzen fast ausnahmslos nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo), Gülle, Festmist und landwirtschaftliche Nebenprodukte ein.

Mit Einführung des EEG 2012 ist eine deutliche Abschwächung des Biogasanlagenneubaus zu verzeichnen gewesen. Ursächlich für diese Entwicklung ist aber nicht nur die weniger attraktive Vergütungsstruktur des EEG 2012, sondern sind vor allem die gestiegenen Agrarrohstoffpreise und die zunehmende Flächenknappheit, welche die Rentabilität und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit von Biogas deutlich verringern. Neben dem Neubau von Biogasanlagen, der in Niedersachsen immer noch überwiegt, resultiert der laufende Zuwachs zunehmend auch aus Effizienzsteigerung und Erweiterung von Bestandsanlagen. Privilegiert gebaute Biogasanlagen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen müssen, sind in ihrem weiteren Wachstum durch das Baurecht (§ 35) begrenzt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2: Die Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d BauGB von 20.09.2013 regelt, dass die Stromerzeugung aus Biogas nicht mehr an die Beschränkung von 2 MW Feuerungswärmeleistung gebunden ist. Die für die bauliche Inanspruchnahme des Außenbereichs entscheidende Begrenzung der Biogas-Erzeugungskapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr gilt jedoch fort. Diese Änderung dient dazu, einen flexibleren Anlagenbetrieb für eine bedarfsgerechtere Stromerzeugung zum Ausgleich fluktuierender Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik zu ermöglichen. Damit soll bei Biogasanlagen zeitweise eine höhere Stromerzeugung ermöglicht werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Motorenleistung, die durch die Feuerungswärmeleistung definiert ist, erhöht wird. Die Anlage erzeugt aber insgesamt nicht mehr als 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr. In aller Regel sind die Speichermöglichkeiten für das Biogas ebenfalls zu vergrößern.

Hierzu sieht § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d BauGB vor, dass für alle Anlagen zur energetischen Nutzung von Biogas - sowohl solche, die Biogas zur Aufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz, als auch solche, die Biogas direkt zur Stromerzeugung, z. B. in einem BHKW, erzeugen – ausschließlich der Grenzwert der Biogaserzeugungskapazität von 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr gilt.

Andere Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d BauGB sind nur solche, die zur energetischen Verwertung von Biomasse kein Biogas erzeugen, sondern alle sonstigen mit Biomasse beschickten Feuerungsanlagen (z. B. Holzverbrennungsanlagen). Für diese Anlagen gilt weiterhin die Grenze von 2 MW Feuerungswärmeleistung.

Unverändert bleiben die übrigen Anforderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Insbesondere darf pro Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Biomasseanlage privilegiert betrieben werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c).

Zu 3: Hierzu liegen der Landesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.